

Meine Rechte als Betreuer und Betreuter

7. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84714-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betreuten entspricht (Konsens).

Eine Genehmigung des Gerichts ist somit **nicht erforderlich**, wenn (bei einer gefährlichen Maßnahme) zwischen Betreuer und behandelndem Arzt **Einvernehmen** darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

b) Fälle, in denen eine Genehmigung erforderlich ist

- Zwangsbehandlung des Betreuten.

Einwilligung: Willigt der Betreuer in eine Untersuchung (oder eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff) ein, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind.

⇨ BEISPIEL

Das sind z. B. Beinamputationen, Herzoperationen. **Keine** solche Gefahr besteht z. B., wenn Zähne gezogen werden.

- **Nichteinwilligung:** Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme **nicht** ein oder **widerruft** er seine Einwilligung, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind. Das sind in erster Linie die Fälle des straffreien Abbruchs einer Behandlung, bei denen die **künstliche Ernährung** mittels einer Sonde oder die maschinelle Beatmung **eingestellt** wird („Sterbenlassen des unheilbar Kranken, der im Wachkoma ist“). Die „**begründete Gefahr**“ besteht, wenn **nicht nur subjektive** Befürchtungen vorliegen, sondern eine objektive Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des

Schadens erheblich ist. Der Betreuer ist hier auf Informationen durch den Arzt angewiesen, kann sich aber zusätzlich aus der Literatur informieren.

⇨ BEISPIEL

Amputationen, gefäßchirurgische Eingriffe an den großen (arteriellen) Gefäßen, Operationen am Gehirn, am Rückenmark, Transplantationen von Herz oder Leber.

Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme ein, die dem natürlichen Willen des einwilligungsunfähigen Betreuten widerspricht, ist die Genehmigung des Gerichts nötig.

c) Verfahren bei der Genehmigung

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Betreuungsgericht und zwar der Richter. In der Praxis muss der Betreuer oder der Arzt einen Antrag stellen. Der Richter muss den Betroffenen in der Regel vor Erteilung der Genehmigung **persönlich anhören**; dabei wird der Richter vor allem zu prüfen haben, ob der Betroffene selbst einwilligungsfähig ist, denn dann entfällt das Erfordernis einer Einwilligung des Betreuers und deren Genehmigung durch das Gericht. Die Bestellung eines **Verfahrenspflegers** ist stets erforderlich. Die Familienangehörigen „sollen“ (mündlich oder schriftlich) angehört werden, also z. B. Ehegatte, erwachsene Kinder.

Ferner ist vom Gericht das **Gutachten eines Sachverständigen** über die Notwendigkeit des Eingriffs, Alternativen, Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadens, Umfang dieses zu befürchtenden Schadens einzuholen. Die Genehmigung ist vom Betreuungsgericht zu erteilen, wenn die Einwilligung oder die Nichteinwilligung dem (mutmaßlichen) Willen des Betreuten entspricht (Rechtsmittel: befristete Beschwerde, siehe S. 48).

Ein Beschluss des Gerichts, der die Genehmigung der „**Sterbehilfe**“ zum Gegenstand hat, wird erst **zwei Wochen nach Bekanntgabe** an den Betreuer sowie an den Verfahrenspfleger wirksam. Damit soll dem Verfahrenspfleger die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerde einzulegen, bevor der Betroffene wegen Abbruch der Ernährung verstorben ist.

Eilfälle:

- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und der Eingriff **nicht gefährlich**, der Betreuer aber nicht erreichbar, könnte das Gericht selbst die Einwilligung erklären. Kann auch darauf nicht gewartet werden, kann der Arzt handeln, wenn die allgemeinen Rechtfertigungsgründe (z. B. Notstand, mutmaßliche Einwilligung) vorliegen. So ist es, wenn der Betreute sehr starke Zahnschmerzen hat. Hier ist eine mutmaßliche Einwilligung des Betreuers anzunehmen.
- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und die Maßnahme **gefährlich**, besteht aber eine **Meinungsverschiedenheit zwischen Arzt und Betreuer** über den (mutmaßlichen) Willen des Patienten, sind die Einwilligung des Betreuers und die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Nur die Genehmigung des Gerichts kann bei Eilbedürftigkeit entfallen.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8

Aufgabenbereich „Unterbringung“

1. Arten der Unterbringung

Es gibt nach dem Gesetz verschiedene Arten der Unterbringung.

a) Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine freiheitsentziehende Unterbringung durch einen Betreuer liegt vor, wenn der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereichs gehindert wird, wenn er also in einem Krankenhaus, Heim oder einer psychiatrischen Abteilung **eingeschlossen** wird.

Ist der Betroffene „mit natürlichem Willen“ **einverstanden**, liegt keine Freiheitsentziehung vor. Er kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen.

b) Unterbringungsähnliche Maßnahme

Eine unterbringungsähnliche Maßnahme liegt vor, wenn

- einem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim usw. aufhält (freiwillig oder aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses),
- über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen (wie z. B. Bettgitter, Fesselung, Leibgurte), Medikamente (wie z. B. Schlafmittel) oder auf sonstige Weise (wie z. B. komplizierte Zahlenschlösser)

entzogen wird.

Bettgitter und Fixierung sind auch dann, wenn bereits eine allgemeine Unterbringungsgenehmigung vorliegt, **gesondert genehmigungsbedürftig**. Für **Familienpflege**, also die Pflege eines Betreuten zuhause, gilt die Regelung nicht.

2. Voraussetzungen der Unterbringung

Dem Betroffenen muss ein Betreuer bestellt worden sein mit dem Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Unterbringung“ oder einem ähnlichen Aufgabenbereich. Der Betreuer darf den Betreuten gegen seinen natürlichen Willen nur freiheitsentziehend unterbringen (oder in eine unterbringungsähnliche Maßnahme einwilligen), wenn dies zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, wofür nur zwei Fallgruppen anerkannt sind:

- **Selbstgefährdung:** Wenn die Gefahr besteht, dass sich der Betreute selbst tötet oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Beispiel: Der Betreute ist altersbedingt verwirrt und irrt daher ziellos umher, droht überfahren zu werden). Die Gefahr muss bestehen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten. Andere Gefahrenursachen genügen nicht. Wer geistig gesund einen Selbstmordversuch unternimmt, kann nicht zivilrechtlich untergebracht werden. Wer alkoholsüchtig ist, kann ebenfalls nicht untergebracht werden, solange keine psychische Krankheit oder geistige/seelische Behinderung vorliegt.
- **Notwendigkeit einer Heilbehandlung:** Voraussetzung ist, dass
 - eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und die Behandlung Erfolg verspricht,
 - die ärztliche Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann, weil z. B. eine ambulante Behandlung nicht genügt, und

- der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit nicht erkennen oder nach dieser Einsicht handeln kann.

Wenn sich der untergebrachte Betreute mit natürlichem Willen gegen die ärztliche Behandlung **wehrt**, darf er nur unter engen Voraussetzungen behandelt werden; die Einwilligung des Betreuers bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

3. Genehmigung des Gerichts

Der Betreuer oder ein Dritter (z. B. Altenheim, Krankenhaus, Arzt) muss die Genehmigung beantragen. Das Betreuungsgericht wird dann, soweit erforderlich, einen **Verfahrenspfleger** bestellen, z. B. einen Rechtsanwalt, Sozialarbeiter.

Der Verfahrenspfleger ist im Verfahren „Beteiligter“ und wird wie andere Verfahrenspfleger (S. 13) bezahlt. Er soll dem Betroffenen Beistand leisten. Die Bestellung zum Verfahrenspfleger endet mit Aufhebung, Verfahrensabschluss oder Rechtskraft (d. h. Unanfechtbarkeit) der Entscheidung, besteht also, wenn Beschwerde eingelegt wird, noch für die nächsten Instanzen.

Ferner muss der Richter den Betroffenen **persönlich anhören** und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen. Diese Anhörung kann unterbleiben, wenn der Betroffene sich nicht verständigen kann. Wenn sich der Betroffene weigert, zur Anhörung zu erscheinen, kann das Gericht seine Vorführung anordnen; sie erfolgt durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde.

Vor Genehmigung einer Unterbringung kann das Gericht bestimmte **nahe Angehörige** anhören.

Ferner muss das **Gutachten eines Sachverständigen** (siehe auch S. 13) eingeholt werden. In der Regel soll der Sachverständige Arzt für Psychiatrie sein. Der Sachverständige darf sein Gutachten nicht nach Aktenlage erstatten; er muss den Betroffenen vor der Begutachtung **persönlich untersuchen bzw. befragen**. Weigert sich der Betreute nachhaltig, beim Sachverständigen zu erscheinen, ordnet das Gericht die Vorführung an. Das Gutachten darf vom Gericht in der Entscheidung

erst verwertet werden, wenn der Betroffene und sein Verfahrenspfleger Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

4. Einstweilige Anordnungen

In **Eilfällen** kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung eine **vorläufige** Unterbringung oder vorläufige unterbringungsähnliche Maßnahme genehmigen. Voraussetzungen:

- Es müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine endgültige Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, also ein passender Sachverhalt. Es muss bereits ein Betreuer mit dem **Aufgabenbereich „Unterbringung“** oder ähnlich bestellt sein (oder zumindest durch eine einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer mit diesem Aufgabenbereich).
- Der Betreuer muss die **Genehmigung beantragt** haben oder zumindest gleichzeitig beantragen.
- Es muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, also eine **Gefahr**, bestehen.
- Es liegt ein ärztliches Zeugnis („Attest“) über den Zustand des Betroffenen vor, ein Gutachten ist also nicht notwendig.

Bei **besonderer Eilbedürftigkeit** kann das Gericht somit auch **ohne persönliche Anhörung** des Betroffenen, ohne Anhörung der Angehörigen und sonstigen Stellen und ohne Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers die Anordnung erlassen; das ist aber nachzuholen.

Die einstweilige Anordnung der Unterbringung darf die **Dauer von sechs Wochen** nicht überschreiten, kann aber nach Anhörung eines Sachverständigen auf bis zu drei Monate verlängert werden.

9

Sonstige Aufgabenbereiche

1. Aufgabenbereich „Postkontrolle“

Selbst wenn ein Betreuer den Aufgabenbereich „Persönliche Angelegenheiten des Betreuten“ hat, ist die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betroffenen und seinen Posteingang davon nicht erfasst. Das Gericht kann aber dem Betreuer die Befugnis übertragen, über die Telekommunikation (auch elektronisch), also Telefon und Emails, zu entscheiden sowie die Post zu öffnen und anzuhalten.

Ein solcher Aufgabenbereich kann dem Betreuer eingeräumt werden, wenn von den eingehenden Briefen, Telefonanrufen und Emails erhebliche Gefahren für den Betroffenen ausgehen oder wenn dem Betreuer eine ordnungsgemäße Führung der Betreuung sonst nicht möglich ist, z. B. weil der Betreute wichtige Briefe versteckt oder wegwirft. Der Betreuer kann dann z. B. die Postdienste davon verständigen, dass die an den Betreuten gerichtete Post an den Betreuer zu senden ist; die Heimleitung, dass bestimmte Anrufe nicht weitergeleitet werden dürfen.

TIPP

Hat der Betreuer die Postbefugnis nicht, kann er Versicherungen, Banken, Vermieter, Finanzamt und sonstige Behörden usw. davon verständigen, dass er die Vermögenssorge hat und deshalb die Post unmittelbar an ihn zu senden ist.

2. Aufgabenbereich „Überwachung eines Bevollmächtigten“

Hat der Betroffene *wirksame* Vollmachten (siehe S. 8) erteilt, kann er aber wegen seiner geistigen Behinderung den Bevollmächtigten nicht mehr ausreichend überwachen und bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht mehr „ordnungsgemäß“ besorgt, kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt werden, der lediglich (oder: zusätzlich) den Aufgabenbereich „Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten X“ hat. Dieser **Kontrollbetreuer** hat u. a. folgende Rechte:

- er kann vom Bevollmächtigten Auskunft (z. B. über die von ihm getätigten Geschäfte) verlangen, die geordnete Aufstellung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben fordern oder die Herausgabe der Belege oder Ähnliches;
- er kann notfalls die Vollmacht (mit Genehmigung des Gerichts) widerrufen. Um dem Betreuer die notwendige Zeit für Ermittlungen zu verschaffen kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht vorübergehend nicht mehr ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn andernfalls dringende Gefahren z. B. für das Vermögen des Vollmachtgebers bestehen.

Der Bevollmächtigte hat im Namen des Betroffenen ein Beschwerderecht gegen die Bestellung eines Kontrollbetreuers, wenn sein Aufgabenkreis betroffen ist. Im eigenen Namen hat er kein Beschwerderecht.

3. Aufgabenbereich „Personensorge“ und/oder „Aufenthaltsbestimmung“

Der Aufgabenbereich „Personensorge“ umfasst die Vertretung in Bereichen, die nicht nur das Vermögen betreffen, z. B. die Sorge für die Ernährung (etwa Vereinbarung von „Essen auf Rädern“), Körperpflege, Gesundheitssorge, Reinigung der Wohnung und der Kleidung, Kauf von Kleidung. Die Grenzen dieses Aufgabenbereichs sind im Einzelnen unklar.

TIPP

Der Betreuer muss die persönlichen Pflegeleistungen nicht selbst erbringen, sondern soll sie organisieren.

4. Aufgabenbereich „Bestimmung des Umgangs“

Dieser Aufgabenbereich berechtigt den Betreuer z. B. anzuordnen, dass bestimmte Verwandte oder sonstige Personen (z. B. Nachbarn, Prozessgegner, Mieter), den Betreuten im Altenheim nicht besuchen dürfen, etwa weil sie ihn beleidigen, beeinflussen oder zu erheblichen Regelungen drängen wollen, die den betreuten psychisch belasten.

TIPP

Das Betreuungsgericht kann auch andere, speziell auf den Betreuten abgestimmte Aufgabenbereiche festlegen.

Die Aufenthaltsbestimmung ist ein Teil der Personensorge. Wird dem Betreuer der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen, dann kann er jedenfalls bestimmen, dass sich z. B. der Betreute künftig rein tatsächlich im Altenheim anstatt in der Wohnung aufhalten soll, und er kann eine freiheitsentziehende Unterbringung beim Betreuungsgericht beantragen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

10 Stellung der Angehörigen des Betreuten

1. Beteiligung der Angehörigen

Wird ein Fremder zum Betreuer bestellt, sehen sich die Angehörigen manchmal beeinträchtigt, sei es, dass sie wegen der Betreuerkosten um ihr Erbe fürchten, oder, dass sie die Betreuung für unzureichend halten. Wird ein Familienangehöriger bestellt, taucht dasselbe Problem bei den nicht zum Zuge gekommenen Verwandten auf. Fraglich ist, inwieweit die Verwandten auf die Betreuung einwirken können.

Die Ehegatten, Verwandten und sonstigen Angehörigen können beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen.

Ist ein Betreuungsverfahren **vom Gericht** eingeleitet worden, können vom Gericht bestimmte Angehörige beteiligt (d. h. beispielsweise angehört) werden, aber mit Einschränkungen:

- Die Beteiligung steht im Ermessen des Gerichts („kann“).
- Nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also Kinder, Enkel), Geschwister und eine Person seines Vertrauens können beteiligt werden.
- Nur in bestimmten Verfahren (also nicht in allen Angelegenheiten des Betreuungsverfahrens) kann eine Beteiligung erfolgen: Das sind Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts; Umfang, Inhalt oder Bestand der genannten Entscheidungen. **Nicht erfasst** sind z. B. die Vergütung des Betreuers und die Genehmigung, wenn der Betreuer das Grundstück des Betreuten veräußern will.

- Keine Beteiligung erfolgt ferner, wenn dies dem Interesse des Betroffenen zuwiderläuft; die Wünsche und Belange des Betroffenen muss das Gericht also berücksichtigen. Er muss erst gefragt werden, ob er mit der Verständigung seiner Kinder etc. einverstanden ist.

Diese Angehörigen werden über die Einleitung des Verfahrens verständigt (wenn sie dem Gericht bekannt sind). Sie können dem Gericht dann mitteilen, ob sie beteiligt werden wollen.

Bei Ablehnung des Antrags auf Beteiligung ist ein Beschluss notwendig, der binnen zwei Wochen mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist. Wird ein Angehöriger nicht beteiligt, muss er sich im Klaren sein, dass er dann auch kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Betreuungsgerichts mehr hat.

2. Person des Betreuers

Wenn der Betroffene einen Verwandten zum Betreuer vorschlägt (z. B. durch eine Betreuungsverfügung, siehe S. 7), muss das Gericht diese Person bestellen, wenn sie nicht ungeeignet ist. Schlägt der Betroffene niemanden vor, ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Das heißt aber lediglich, dass im Zweifel einem Verwandten der Vorzug vor einem gleich geeigneten Fremden zu geben ist. Unter mehreren Verwandten kommt es darauf an, wer nach Auffassung des Gerichts am besten geeignet ist.

3. Rechte gegenüber dem Betreuer

Der Betreuer steht zu den Angehörigen des Betreuten in einem beschränkten Rechtsverhältnis. Er ist ihnen nicht verantwortlich, sie können ihm keine Weisungen geben. Nahestehenden Angehörigen hat der Betreuer auf Verlangen Auskunft zu geben über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten, soweit es dessen Wunsch entspricht, z. B. den Aufenthaltsort, seine Krankheit; aber nicht über die Vermögensverhältnisse. Die Angehörigen können ferner das Betreuungsgericht auf Pflichtwidrigkeiten des Betreuers hinweisen und so erreichen, dass ihn das Gericht durch geeignete Gebote und Verbote zur ordnungsgemäßen Führung der Betreuung zwingt und gegebenenfalls entlässt.

4. Akteneinsicht

Das Gericht kann die Einsicht der Gerichtsakten jedem Beteiligten gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen anderer Personen entgegenstehen. Einem Nichtbeteiligten kann die Einsicht nur gestattet werden, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht entgegenstehen. Den Angehörigen muss also nicht Einsicht in die ganze Gerichtsakte bewilligt werden.

5. Beschwerderecht eines Angehörigen

Der Betroffene (Betreute) ist immer beschwerdeberechtigt gegen Entscheidungen, die ihn betreffen. Wenn er einen Angehörigen bevollmächtigt, kann dieser die Beschwerderechte des Betroffenen ausüben. Andernfalls haben die Angehörigen ein Beschwerderecht nur in Ausnahmefällen:

- Als **berechtigte Angehörige** gelten nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also auch Enkel, Urenkel), Geschwister und eine vom ihm benannte Person seines Vertrauens.
- Die **beschwerdefähigen Verfahrensgegenstände** sind begrenzt auf Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes; dazu gehören die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises, die Aufhebung oder Änderung eines Einwilligungsvorbehaltes, die Bestellung eines neuen Betreuers, die Entlassung des Betreuers, die Verlängerung der Betreuung. **Keine Beschwerdemöglichkeit** gibt es daher z. B. für den Sohn des Betreuten hinsichtlich der Vergütung des Betreuers, auch wenn sie aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen ist und also den Nachlass mindert.
- Nur **von Amts wegen ergangene Entscheidungen** unterliegen dem Beschwerderecht der privilegierten Angehörigen, d. h. eine Betreuung **auf Antrag** (oder mit Einwilligung) des Betroffenen unterliegt keiner Beschwerde der Angehörigen.
- Die Beschwerde muss „im Interesse des Betroffenen“ eingelegt sein. Wer *nur* eigene Interessen mit der Beschwerde verfolgt ist nicht beschwerdeberechtigt.
- Nur wer in erster Instanz vom Betreuungsgericht bereits beteiligt wurde, kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Wer nicht beteiligt wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (auch aufgrund eines Versehens des Gerichts!), hat kein Beschwerderecht. Die Beteiligung eines Angehörigen kann auch konkludent (stillschweigend) erfolgen, etwa durch das Übersenden von Schriftstücken oder die Ladung zu Terminen.